

STATUTEN VEREIN KULTUR IM CHÄLLER

Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen Kultur im Chäller besteht mit Sitz in Schaffhausen eine juristische Person (Verein) im Sinne von Art.60ff des schweizerischen ZGB.

Vereinszweck

Art. 2

Kultur im Chäller ist ein Verein, deren Mitglieder bestrebt sind, vermehrt für Aktivitäten im Jugendkeller zu sorgen.

Art. 3

Kultur im Chäller treibt die Sanierung des Jugendkellers voran und übernimmt die Vermietung und Verwaltung des Jugendkellers.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand des Vereins
- die RechnungsrevisorInnen

Art. 5

Die Einnahmen durch Veranstaltungen des Vereins dienen rein dem Vereinszweck und der Bekanntmachung des Vereins.

Art. 6

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Einnahmen durch Veranstaltungen des Vereins

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereins- und Vorstandmitglieder ist ausgeschlossen.

Generalversammlung

Art.8

Die Generalversammlung wird mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstandes, oder wenn dies 25 % der Mitglieder verlangen, einberufen.

Art.9

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der Auflösung des Vereins mit dem einfachen Mehr gefällt.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsidium, Kassier/in und Aktuar/in und Beisitzern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Tätigkeiten erfordern.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Kultur im Chäller nach Aussen
- Verwaltung der finanziellen Mittel

Art. 14

Jede Entscheidung des Vorstands muss an die Generalversammlung weitergezogen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 25 % der Mitglieder dies verlangen.

Art. 15

Der Vorstand kann seine Entscheide auch per Email-Sitzung treffen, die von jedem Vorstandsmitglied gestartet werden kann. Jedes Vorstandsmitglied muss erreicht werden.

Mitglieder

Art. 16

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.

Art. 17

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktive Fr. 20.- und Passive Fr. 85.-.

Auflösung

Art. 18

Die Generalversammlung kann, sofern 2/3 der erschienenen Mitglieder sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art. 19

Im Falle einer Auflösung fällt das ganze Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zwecksetzung.

Revisionsstelle

Art. 20

Die Generalversammlung wählt eine Person, die nicht dem Vorstand angehört, als Revisor/in. Diese legt der Generalversammlung die Prüfung der Rechnung alljährlich vor.

Wirkung

Art. 21

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.